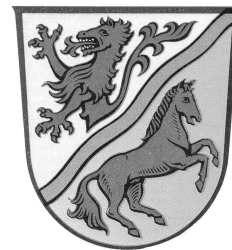


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 21+22

Pfarrkirchen, 25.10.2018

Inhalt

	Seite
Erweiterung der Biogasanlage der Wittmann Biogas GbR, Höglberg 4, 94439 Roßbach	103-104
Erweiterung der Biogasanlage des Herrn Alois Bichlmaier, Hiltrachinger Str. 1, 84367 Tann	104-105
Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehr- jährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	105-106
Aufgebot eines Sparkassenbuches	106

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage der Wittmann Biogas GbR, Höglberg 4, 94439 Roßbach

Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW's mit 299 kW_{el} sowie einer Feuerungs-wärmeleistung von 790 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 986 kW auf 1.776 kW bzw. von 380 kW_{el} auf 679 kW_{el}, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von genehmigten 17 t/Tag (bzw. 6.205 t/Jahr) auf 24 t/Tag bzw. 8.701 t/Jahr, Erhöhung des bestehenden Abgaskamins für die BHKW's 1 bis 3 auf 10 m freie Höhe (= ca. 11 m über der Fußboden-Oberkante des bestehenden Betriebsgebäudes), Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wittmann Biogas GbR, vertreten durch die Herren Richard und Fritz Wittmann, Höglberg 4, 94439 Roßbach, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 1.776 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Anpassung und Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen offener Vorgrube und offenem Endlager 2). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.10.2018
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage des Herrn Alois Bichlmaier, Hiltrachinger Str. 1, 84367 Tann

Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW's mit 530 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 986 kW auf 2.344 kW bzw. von 380 kW_{el} auf 910 kW_{el}, Errichtung und Betrieb eines Nachfermenters (Durchmesser 18 m, Höhe 6 m) mit Gasspeicher (Tragluftdach), Errichtung und Betrieb eines Fassfüllplatzes südlich des Endlagers 1, Erhöhung der bestehenden Abgaskamine für die BHKW's 1 und 2 auf 3 m über Dachfirst des bestehenden Betriebsgebäudes, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Alois Bichlmaier, Hiltrachinger Str. 1, 84367 Tann, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung seiner Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.344 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Geruch. Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage. Es ergeben sich bzgl. der BHKW-Anlage daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Der beantragte Nachfermenter wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Es sind deshalb auch von der Biogaserzeugungsanlage künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.10.2018
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- 01.11.2018 – 31.01.2019 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.

In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.

- **15.11.2018 – 14.02.2019** in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.
- **29.11.2018 – 28.02.2019** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

19. Oktober 2018

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Straubing**

**Sparkasse Rottal-Inn;
Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Aufgeboten wird:

Sparbuch Nr. **3021047943**
der Sparkasse Rottal-Inn

Der Inhaber der vorgenannten Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlegung der Urkunden bei der Sparkasse Rottal-Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

**Sparkasse Rottal-Inn
- Der Vorstand -**

11. Oktober 2018